

2. Kann eine Genossenschaft, welche eine Unfallentschädigung in der irrthümlichen Voraussetzung, sie sei zur Gewährung der Entschädigung verpflichtet, anerkannt und übernommen hat, das an den Verunglückten Gezahlte als nützliche Verwendung von einer anderen, angeblich verpflichteten Genossenschaft im Rechtswege erstattet verlangen?

Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§. 1. 57.

R.G.R. I. 13 §§. 233. 268. 269.

IV. Civilsenat. Urth. v. 18. Juni 1891 i. S. Posen'sche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Kl.) w. Schlesisch-Posen'sche Baugewerks-genossenschaft (Bekl.). Rep. IV. 102/91.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat in dem von ihrem Sektionsvorstande S. am 26. März 1889 erlassenen Bescheide ihre Verpflichtung anerkannt, an den verunglückten Arbeiter H. als Unfallentschädigung eine jährliche Rente von 180 M zu zahlen. Sie hat diese Rente demnächst auch an H. im Betrage von 270 M gezahlt und verlangt jetzt auf Grund der nützlichen Verwendung von der Beklagten Ersatz des Gezahlten und Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, auch noch die weiteren an H. geleisteten Zahlungen zu erstatten.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Auf die eingelegte Berufung hat der Berufungsrichter nach erfolgter Beweisaufnahme darüber, in welchem Betriebe H. in dem Augenblicke des Unfalles thatsächlich beschäftigt war, das erste Urtheil abgeändert und nach den Klageanträgen erkannt. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht unter Aufhebung des Berufungsurtheiles die Berufung gegen das landgerichtliche Urtheil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsurtheil ist wesentlich dahin begründet: Der am 9. Mai 1888 verunglückte H. sei, als er den Unfall erlitten, von seinem Arbeitgeber, welcher neben der Landwirtschaft auch das Ziegelei- und Baugewerbe betreibe, im Baugewerbe beschäftigt worden; es habe deshalb nach den gesetzlichen Vorschriften der Beklagten die Entschädigungspflicht obgelegen. Der Sektionsvorstand S., bei welchem der

Unfall angemeldet worden, sei von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß, weil der verunglückte H. von seinem Arbeitgeber hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt worden sei, die Klägerin die Unfallentschädigung zahlen müsse, und habe deshalb in dem dem H. unterm 26. März 1889 zugestellten Bescheide die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Rente anerkannt. Da nun aber nach §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 diejenige Genossenschaft zur Gewährung der Entschädigung verpflichtet sei, in deren Betriebe der Arbeiter bei Eintritt des Unfalles beschäftigt war, selbst wenn diese Beschäftigung nur eine vorübergehende und der Arbeiter nacheinander in Betrieben verschiedener Genossenschaften beschäftigt wurde, so sei die Entschädigungspflichtige die Beklagte, und die Klägerin, welche diese Entschädigungspflicht nach dem von ihrem Sektionsvorstande S. irrtümlicherweise abgegebenen Anerkenntnisse übernommen, leiste damit für die Beklagte Ausgaben, zu denen die letztere gesetzlich verpflichtet sei. Nachdem einmal durch den von dem Sektionsvorstande S. an H. erlassenen Bescheid für Klägerin die Verpflichtung begründet sei, die festgesetzte Rente an H. zu zahlen, könne allerdings von einer Übertragung dieser Verpflichtung auf die Beklagte nicht die Rede sein. Diese Frage sei zu Ungunsten der Klägerin endgültig entschieden und könne im Rechtswege nicht wieder einer Erörterung unterzogen werden, dagegen sei ein etwaiger Anspruch der Klägerin aus der nützlichen Verwendung gegen die Beklagte rein civilrechtlicher Natur, und es sei zur Verfolgung desselben der Rechtsweg gegeben. Bei der Prüfung, ob ein solcher Anspruch der Klägerin zustehe, müsse festgestellt werden, wer von den Parteien im vorliegenden Falle nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entschädigungspflichtige sei, und diese Frage sei nach den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zu beantworten. Nach diesen aber habe unzweifelhaft die Beklagte die Verpflichtung zur Gewährung der Entschädigung, und da die Klägerin irrtümlicherweise diese Verpflichtung übernommen, so habe sie mit der bisherigen Zahlung der Rente nützliche Verwendungen für die Beklagte gemacht, zu deren Erstattung die letztere verpflichtet sei.

Dem Berufsgericht ist insoweit beizutreten, als für einen aus dem Unfallversicherungsgesetze hergeleiteten, auf nützliche Verwendung gegründeten Anspruch an eine Berufsgenossenschaft der Rechtsweg nicht

als von vornherein ausgeschlossen angesehen werden kann. Die weiteren Ausführungen des Urtheiles aber, daß eine nach öffentlichem Rechte unanfechtbar getroffene Feststellung von dem Richter behufs Feststellung eines privatrechtlichen Anspruches auf ihre Richtigkeit geprüft werden könne, ist rechtsirrtümlich. Im vorliegenden Falle ist durch die gesetzlich berufenen Organe die Feststellung getroffen, daß die Klägerin verpflichtet ist, dem verunglückten Arbeiter H. als Entschädigung eine jährliche Rente von 180 M zu zahlen. Die Klägerin selbst erkennt an, daß für sie diese Verpflichtung nach der endgültigen Festsetzung des zuständigen genossenschaftlichen Organes besteht, und hiermit ist diese Angelegenheit in der Art erlebigt, daß die Behauptung, nicht die Klägerin, sondern die Beklagte sei die zur Entschädigung verpflichtete Genossenschaft, auch für einen Anspruch aus nützlicher Verwendung keine geeignete Grundlage mehr sein kann. Der Einwand der Klägerin, das sie verpflichtende Anerkenntnis der Sektion sei in der irrtümlichen Annahme abgegeben worden, sie selbst — die Klägerin — sei die Entschädigungsverpflichtete, kann hierin nichts ändern, da dieser Einwand immer nur von der Verwaltungsbehörde zu prüfen wäre, weil die Feststellung, welche Berufsgenossenschaft die Entschädigung zu gewähren hat, nach §. 57 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 einzig und allein den dort genannten Organen zugewiesen ist, und deshalb auch nur die Verwaltungsbehörde darüber entscheiden kann, ob der behauptete Irrtum geeignet ist, die von der Klägerin übernommene Entschädigungspflicht auf eine andere Berufsgenossenschaft zu übertragen. Ebensovienig kann dem Umstande, daß die Klägerin ihren Anspruch auf die nützliche Verwendung stützt, eine Bedeutung beigelegt werden. Der Berufungsrichter kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn er sagt: „Nach öffentlichem Rechte steht die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der Rente an H. unwiderruflich fest; da aber nach eben diesem Rechte nicht die Klägerin, sondern die Beklagte die Entschädigungsverpflichtete ist, so muß die letztere nach den Grundsätzen des Privatrechtes der ersteren Ersatz leisten.“ Eine solche Argumentation ist unhaltbar. Die hier nach öffentlichem Rechte festgestellte Entschädigungspflicht der Klägerin ist auch für den Richter bindend, und es wird hieran nichts geändert durch den Umstand, daß dem an sich im öffentlichen Rechte beruhenden Klagegrunde noch das dem Privatrechte angehörende Moment der nützlichen Verwendung oder

der Kondition hinzuge treten ist. Das Reichsgericht hat auch bereits in dem Urteile vom 20. Januar 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 302, angenommen, daß für die Klage auf Rückgabe einer aus Irrtum geleisteter Zahlung der Rechtsweg ausgeschlossen sei, wenn für den Anspruch auf die Zahlung selbst der Rechtsweg wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Anspruches nicht gegeben ist. Und im gleichen Sinne hat sich das preußische Oberverwaltungsgericht in dem Bd. 18 S. 169 seiner Entscheidungen abgedruckten Urteile ausgesprochen. Wenn also im vorliegenden Falle der Berufungsrichter nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes prüft, welche Berufsgenossenschaft die zur Entschädigung des *H.* verpflichtete ist, und nach dem Resultate dieser Prüfung feststellt, daß dies die Beklagte sei, so betritt er damit ein Gebiet, welches dem ordentlichen Rechtswege entzogen ist; es kann deshalb der auf diese Grundlage gestützte Ersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte als rechtlich begründet nicht anerkannt werden. Damit erweist sich die Annahme des Berufungsrichters als unhaltbar, daß der Klägerin nach civilrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch aus der nützlichen Verwendung gegen die Beklagte zustehe. Nach §§. 268. 269 A.R.N. I. 13 ist das, womit notwendige oder nützliche Ausgaben für einen Anderen bestritten werden, in dessen Nutzen für verwendet zu erachten und Ausgaben, zu welchen jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind notwendige. Wenn aber (§. 233 a. a. O.) der Andere durch solche Handlungen nur das geleistet hat, wozu er ohnehin verpflichtet war, so wird der, zu dessen Nutzen die Verwendung geschehen ist, dadurch noch nicht für bereichert angesehen. Klägerin selbst erkennt an, daß ihre Verpflichtung zur Zahlung der Rente an *H.* nach §. 57 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 unwiderruflich feststeht. Zahlt sie sonach die Rente an *H.*, so leistet sie das, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist; eine solche Leistung kann nach §. 233 a. a. O. als eine Bereicherung der Beklagten und somit als nützliche Verwendung für dieselbe nicht angesehen werden. Hiermit ist aber dem geltend gemachten Anspruche der Klägerin auf Erstattung die gesetzliche Grundlage entzogen."